Versicherungspflicht ab dem 01.08.2018
Was muss ich beachten?

Bei der Antragstellung zur Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO ist eine Versicherungsbestätigung gemäß § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz vorzulegen.

Worauf muss ich grundsätzlich bei meiner (neuen) Versicherungspolice achten?

- Ist meine Tätigkeit in vollem Umfang versichert?
- Ist die gesetzliche Mindest-Versicherungssumme für mein Unternehmen ausreichend?
- Was steht im Kleingedruckten?

Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme, die als Voraussetzung für die Gewerbeerlaubnis festgelegt worden ist? Welche Schäden muss die geforderte Pflichtversicherung abdecken?

- Für diese Pflichtversicherung gilt eine Mindestversicherungssumme von 500.000 € je Schadensfall (2-fach maximiert je Versicherungsjahr) (siehe § 15 Abs. 2 MaBV).
- Die Versicherung muss Schutz für jede einzelne Pflichtverletzung gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte. Durch die Versicherung müssen auch Vermögensschäden abgedeckt sein, die durch Mitarbeiter/innen entstehen, soweit diese nicht selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind.

Welche Leistungen sollte meine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung darüber hinaus möglichst enthalten, auch wenn diese nicht Voraussetzung für die Gewerbeerlaubnis sind?

- Versicherungsschutz für alle ausgeübten Tätigkeiten (Haus-, Grundstücks,- und Wohnungseigentumsverwaltung, Immobilienmakler, Facility Management, Immobiliensachverständiger, -gutachter, -bewerter, -berater)
- Verstoß gegen Datenschutzgesetze
- „eigenmächtig“ beauftragte Reparaturarbeiten
- Kein Ausschluss für nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossene, erfüllte oder fortgeführte Versicherungsverträge
- Ansprüche gemäß AGG
- Prozesskosten nach § 49 Abs. 2 WEG
- Öffentlich-rechtliche Ansprüche
- Betreuung von Bauvorhaben auf rechtlichem, finanziellem und technischem Gebiet

Ab wann muss ich meine bisherige Versicherung umstellen?

Sie haben die Wahlmöglichkeit. Entweder stocken Sie die Versicherungssumme bereits ab dem 01.08.2018 auf oder zum Beispiel erst ab dem 01.01.2019, da dies bei den meisten Versicherungen auch das Regeldatum für die Fälligkeit der Versicherungen ist. Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2018 haben bereits tätige Wohnimmobilienverwalter bis zum 01.03.2019 Zeit, ihre Erlaubnis zu beantragen.

Rahmenvertrag zwischen dem DDIV und Pantaenius Versicherungsmakler GmbH

Der VNWI hat über die Pantaenius Versicherungsmakler GmbH die Mitglieder bereits für Vertrauensschäden abgesichert. Über Rahmenverträge mit dem DDIV kann Pantaenius den VNWI Mitgliedern zusätzliche Prämienreduzierungen für die Anpassung der Versicherungssumme auf 500.000 € anbieten und auch die vorgenannten Punkte berücksichtigen. Darüber hinaus werden noch weitere zahlreiche Einschlüsse angeboten. Melden Sie sich bei Ihrer Ansprechpartnerin Kristina Kröncke unter kkroencke@pantaenius.com und fordern Sie ihr individuelles Angebot an.

Verband der
nordrhein-westfälischen
Immobilienverwalter e.V.

Fassung 08/2018